



Trossinger Eisenbahn

Personentarif **Beförderungsbedingungen** **Tarifbestimmungen** **Fahrpreise**

vom 15. Februar 2010

Verteiler

persönliches Exemplar:

- alle Zf und Zs

Dienstexemplar:

- GF Stadtwerke Trossingen
- EBI, EBIV
- öBI, öBIV
- Kommerzieller Dienst

Zur Einsichtnahme durch das Publikum aufgelegt:

- Bahnhof Trossingen Stadt

Teil A: Beförderungsbedingungen

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	7
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrkarten	8
§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten	9
§ 10 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten	9
§ 11 Beförderung von Tieren	10
§ 12 Fundsachen	11
§ 13 Haftung	11
§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen	11
§ 15 Verjährung	12
§ 16 Gerichtsstand	12
§ 17 Inkrafttreten	12
TEIL B: Tarifbedingungen	13

Teil A: Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf der Eisenbahnstrecke Trossingen Bahnhof (DB) – Trossingen Stadt (und zurück) der Trossinger Eisenbahn.

(2) Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs sowie dem Betreten der besonders gekennzeichneten Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages. Vertragspartner sind der Fahrgast und die Trossinger Eisenbahn (in der Folge „Eisenbahn“ genannt).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 10 und 11 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Kinderwagen sind wenn möglich im Gepäckwagen einzustellen. Eine Mitnahme in die Personenwagen ist in der Regel nicht möglich. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Siehe hierzu auch § 10.

(3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Mobilitätseingeschränkte Personen ohne Begleitung können deshalb nicht immer mit Beförderung rechnen. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal. Siehe hierzu auch § 10.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit unverpackten Waffen oder geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und
- Personen mit ansteckenden Krankheiten.

(2) Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Eisenbahn übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht, wenn ein Kind unter 6

Jahren ohne Begleitung mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter (ab 6 Jahren).

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beförderung trifft das Zug- bzw. das örtliche Betriebspersonal. Auf seine Aufforderung ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Die Eisenbahn erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist ausdrücklich untersagt,

1. die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
2. ohne Ermächtigung die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten;
3. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
4. die Türen und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen, ein- oder auszusteigen und die Trittbretter zu betreten;
5. sich auf den Übergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen;
7. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
9. in den Zügen zu rauchen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen betreten und verlassen. Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Ein- und Aussteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur am Bahnsteig auszusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder

werden Türen und Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

(4) Bei Sonderfahrten kann zum Fotografieren auch zwischen den Haltepunkten und Bahnhöfen angehalten werden. Das Aussteigen erfolgt für den Fahrgast auf eigene Gefahr und darf nur auf der durch das Betriebspersonal benannten Seite erfolgen.

(5) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Aufenthalt auf den Plattformen der Personenwagen ist während der Fahrt nur bei geschlossenen Bühnengittern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen. Kinder müssen während des Aufenthaltes auf den Bühnen beaufsichtigt werden.

(7) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.

(8) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er vom Zugführer oder Aufsichtsbediensteten von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(9) Bei fahrlässigen oder mutwilligen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des geschätzten Aufwands erhoben, es sei denn, der Fahrgast kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Aufwand oder Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

(10) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der Aufsichtsbedienstete, in dessen Abwesenheit und in den Zügen der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die Adresse der Betriebsleitung bekannt zu geben.

(11) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 4 –, sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagennummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der Eisenbahn zu richten.

(12) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, einen Betrag von 40,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen. Wenn dieser Platz kurzfristig verlassen wird, ist er sichtbar als belegt zu kennzeichnen.

(3) Für Reisegruppen können Sitzplätze, einzelne Personenwagen oder Abteile reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt nach Abfahrt auf dem Bahnhof, ab dem die Reservierung gilt.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Die Fahrkarten werden vor Fahrtantritt im Vorverkauf an den Fahrkartenschaltern der Eisenbahn oder in den Zügen durch das Personal ausgegeben. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Personal zu lösen.

(2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß den Tarifbestimmungen im Teil B zu entrichten.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Zugbegleitpersonal auf Verlangen alle zu einer Fahrt benötigten Fahrkarten und sonstigen Karten (z. B. Zuschlagkarten) und Berechtigungen (z. B. Ausweis zur Fahrpreismäßigung) vorzuzeigen und/oder zur Prüfung auszuhandigen. Im Übrigen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten und sonstigen Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges aufzubewahren. Fahrkarten und sonstige Karten werden nur im Original anerkannt.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden und hat gegebenenfalls den Zug am folgenden Bahnhof zu verlassen.

(6) Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte und sonstiger Karten zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).

(2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(3) Soweit das Zugbegleitpersonal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei den Fahrkartenausgaben abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(5) Vom Zugpersonal wird nur Bargeld entgegengenommen; Schecks, Traveller Cheques, Kontokarten, Kreditkarten usw. können nicht angenommen werden. Fremde Geldsorten (ausländische Banknoten und Münzen) werden grundsätzlich nicht angenommen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Ungültig sind insbesondere Fahrkarten,

1. die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unkenntlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
2. deren Inhalt (auch Eintragungen des Reisetages) durch den Fahrgast eigenmächtig geändert ist, es sei denn, es handelt sich um bescheinigte Änderungen des Personals;
3. die von Nichtberechtigten benutzt werden;
4. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind;

(2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird kein Fahrgeld, weder voll noch anteilmäßig, erstattet.

(3) Ob eine beschädigte Fahrkarte noch als gültig anzusehen ist, entscheidet auf den Bahnhöfen der Aufsichtsbedienstete, ansonsten sowie während der Fahrt der Zugführer.

(4) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, das Lichtbild des Personalausweises fehlt oder unkenntlich ist oder dieser nicht mehr gültig ist.

(5) Das Fälschen von Fahrkarten sowie die Nutzung von gefälschten Fahrkarten ist ein Straftatbestand und wird strafrechtlich verfolgt. Verwendet ein Fahrgast gefälschte Fahrkarten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden und hat den gegebenenfalls den Zug am folgenden Bahnhof zu verlassen.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Die Fahrkartenausgaben nehmen zur Fahrt offensichtlich nicht benutzte Fahrkarten am Lösungstage gebührenfrei zurück. Eine schon entwertete Fahrkarte, die nicht oder nur teilweise benutzt wurde, kann nur mit einer Bescheinigung des Zugbegleitpersonals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

(3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.

(4) Eine auch schon durch den Antragsteller benutzte Fahrkarte kann am Lösungstage gegen Zahlung des Differenzbetrages gebührenfrei in eine andere Fahrkarte umgetauscht werden.

(5) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Absatz 1, sowie § 4 Absatz 7.

§ 10 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. Waffen aller Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, ferner Munition.
2. explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
3. entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe, sowie Ekel erregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
4. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können;
5. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern.

(3) Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen selbst so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn es in den Gepäcknetzen Platz findet. Größere Gepäckstücke, Fahrräder und Traglasten können gegen Gebühr im Gepäckwagen befördert werden.

(6) Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 2. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Personen nicht in den Kinderwagen und Krankenfahrstühlen belassen werden.

(7) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Zugbegleitpersonal bestimmt wird, unterzubringen.

(8) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 11 Beförderung Tieren

(1) Für die Mitnahme und Beförderung von Tieren ist § 10 Abs. 1, 4 und 8 sinngemäß anzuwenden. Die Besitzer haften für Ihre Tiere.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz anzuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen.

Hunde sind auf den Bahnhöfen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.

(4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.

(5) Kleine zahme Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine Polizeivorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.

(6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

§ 12 Fundsachen

(1) Auf den Stationen oder in den Fahrzeugen gefundene Gegenstände sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verloren gegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.

(2) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(3) Fundsachen werden zur Verfügung des Verlierers gehalten; nicht abgeholte Gegenstände werden nach 1 Tag beim Bürgerbüro der Stadt Trossingen abgeliefert.

§ 13 Haftung

(1) Die Eisenbahn haftet dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Eisenbahn; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

(2) Die Eisenbahn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist Spaichingen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen treten am 15.02.2010 in Kraft.

Teil B: Personentarif

Inhalt:

1.	Allgemeine Bestimmungen	14
1.1	Tarifbereich	14
1.2	Wagenklassen	14
1.3	Vertrieb	14
1.4	Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Geltungsbereich	14
2.	Tarifbestimmungen	14
2.1	Ermäßigungen	14
2.2	Einzelfahrausweise	14
2.2.1	Berechtigte	15
2.2.2	Sicherung gegen Missbrauch	15
2.3	Familienkarten	15
2.3.1	Berechtigte	15
2.4	Gruppenkarten	15
2.4.1	Berechtigte	15
2.4.2	Übertragbarkeit	15
2.5	Kombi-Angebote	16
2.5.1	Gruppenpreise für Einzelreisende	16
2.5.2	Festpreisangebote	16
3.	Schwerbehinderte	16
4.	Besondere Dienstleistungen	16
4.1	Mitnahme von Sachen	16
4.2	Mitnahme von Tieren	17
4.3	Führerstandsmitfahrten	17
4.4	Gutscheine	17
4.5	Freifahrten	17
4.6	Sonderwagen/Sonderzüge	17
5.	Preistabelle	18
6.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19

Teil B: Personentarif

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Tarif gilt in den Verkehrsmitteln der Trossinger Eisenbahn von Trossingen Bahnhof (DB) nach Trossingen Stadt und zurück. Für Fahrten die über diesen Tarifbereich hinausgehen, gelten die Tarife der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

1.2 Wagenklassen

Es werden Fahrausweise nur für eine einzige Wagenklasse ausgegeben.

1.3 Vertrieb

Der Fahrkartenverkauf findet an der Fahrkartenausgabe oder im Zug, vor und während der Fahrt statt. Eine Fahrgastmitnahme ist nur möglich, soweit Sitz- und Stehplätze vorhanden sind und die Sicherheit gewährleistet ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

1.4 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Geltungsbereich

Die Entwertung der Fahrausweise erfolgt durch das Zugpersonal. Die Fahrausweise gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereichs. Eine Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist nicht gestattet.

2. Tarifbestimmungen

2.1 Ermäßigungen

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erhalten Fahrkarten zum halben Preis. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Die Gewährung von Sonderermäßigungen (Z.B. für Wiederverkäufer) bedarf der Schriftform und können auf Antrag von der Eisenbahn gewährt werden.

2.2 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Rückfahrkarten zum Normaltarif
- Rückfahrkarten zum Ermäßigungstarif

2.2.1 Berechtigte

Einzelfahrausweise zum Normaltarif erhält jedermann. Einzelfahrausweise zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6-14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Einzelfahrausweise mit Sonderermäßigung erhalten Fahrgäste, denen einen Sonderermäßigung durch die Trossinger Eisenbahn gewährt wurde.

2.2.2 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen. Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Es ist nicht gestattet, dass mehrere Personen auf einen Fahrausweis fahren. Für jeden Fahrgast ist jeweils ein Fahrausweis zu lösen.

2.3 Gruppenkarten

bleibt frei

2.4 Gültigkeit von Fahrausweisen anderer Anbieter

Die Trossinger Eisenbahn erkennt, in Zügen die als Ersatzleistung für den Ringzug fahren, folgende Fahrscheine an:

- Verbundfahrscheine welche die Zone 12 enthalten
- DB Einzel-Fahrscheine, welche auf dem Streckenabschnitt der Trossinger Eisenbahn Gültigkeit haben
- Baden-Württemberg-Ticket der Deutschen Bahn AG (Gültigkeitsdatum= Fahrtag)
- Wochenend-Ticket der Deutschen Bahn AG (Gültigkeitsdatum= Fahrtag)

Bei diesen Ersatzleistungen gelten die gemeinsamen Tarif- und Beförderungsbestimmungen von VSB, TUTicket und VVR.

3. Schwerbehinderte

Eine unentgeltlichen Beförderung schwer behinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 147 abs. 1 SGB IX) besteht nicht.

4. Besondere Dienstleistungen

4.1 Mitnahme von Sachen

Unentgeltlich kann mitgenommen werden

- Handgepäck oder
- Kinderwagen, die nicht zweckentfremdet genutzt werden

4.2 Mitnahme von Tieren

Für die Mitnahme von Tieren gemäß §11 BB ist kein Fahrpreis zu entrichten.

4.4 Freifahrten

Freifahrkarten werden durch die Betriebsleitung Trossinger Eisenbahn ausgegeben und gelten als Rückfahrkarte in den Zügen der Trossinger Eisenbahn. Sie dürfen nicht gegen andere Fahrkarten umgetauscht oder gegen Bargeld eingelöst werden.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Mitarbeiter der Trossinger Eisenbahn fahren unentgeltlich auf öffentlichen Fahrten der Trossinger Eisenbahn. Die Mitfahrt auf Sonderzügen kann durch den Kunden oder die Betriebsleitung eingeschränkt oder untersagt werden.

4.5 Sonderzüge

Für Verkehrsleistungen in Sonderwagen und/oder Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere pauschale Mietpreisvereinbarungen.

5. Preistabelle

Fahrpreise für Einzelfahrkarten

Einfache Fahrt Erwachsenen	EUR	2,00
Einfache Fahrt ermäßigt	EUR	1,00
Hin- und Rückfahrt	EUR	4,00
Hin- und Rückfahrt ermäßigt	EUR	2,00

Gruppenkarten

Einfache Fahrt	derzeit nicht vorgesehen
Einfache Fahrt ermäßigt	derzeit nicht vorgesehen
Hin- und Rückfahrt	derzeit nicht vorgesehen
Hin- und Rückfahrt ermäßigt	derzeit nicht vorgesehen

Sonderfahrten	EUR	auf Anfrage
----------------------	-----	-------------

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Weitere Vergünstigungen

Alle weiteren Vergünstigungen zur Preisermäßigung oder zur unentgeltlichen Fahrt, die in diesem Personentarif nicht aufgeführt sind, sind ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife sowie alle früheren Weisungen, die zu diesem Tarif in Widerspruch stehen.

aufgestellt: Trossingen, den 19.01.2010



Hermann Walter, Oberster Betriebsleiter Trossinger Eisenbahn

**Genehmigt vom Innenministerium Baden-Württemberg mit
Schreiben vom 28.01.2010 (Az:73-3825.0-07/271)**